

Gegenüber Dritten, Kollektiven oder Institutionen ist Strafe nicht anwendbar. Strafe ist höchstpersönlich auf den Täter bezogen und nicht übertragbar.

- Die Straftat löst die *persönliche* strafrechtliche *Verantwortlichkeit des Täters* aus; die Strafe ist das spezifische Mittel zur Durchsetzung und Verwirklichung dieser persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit - auch wenn diese sich nicht auf den Einsatz von Strafe begrenzt (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB).
- Die Straftat ist Ergebnis und Ausdruck einer verantwortungslosen Entscheidung des zur Selbstbestimmung fähigen Straftäters, Äußerung einer bestimmten *Verantwortungslosigkeit* (vgl. § 5 StGB). Als Konsequenz dessen hat der Täter dafür vor der Gesellschaft einzustehen und moralisch wie rechtlich Kritik zu erfahren. Die Straftat bedarf der rechtlichen wie moralisch-politischen Verurteilung. Diese manifestiert sich offiziell und autoritativ in der Strafe.

Strafe ist daher staatlich-rechtliche wie gesellschaftlich-moralische Tatverurteilung, Konsequenz und Ahndung der Straftat.

Die Strafe formuliert eine sozial negative Bewertung der sozial negativen Leistung des Täters. Diese Bewertung erwächst aus den Wertvorstellungen, aus Moral und Sittlichkeit des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes, wobei der sozialistische Staat adäquates Recht setzt, seine Organe die Anwendung des Rechts praktizieren und dadurch diese Wertvorstellungen als die der gesamten Gesellschaft verbindlich zur Geltung bringen. Die so vorgenommene negative sittliche Bewertung der Straftat erlangt durch die Strafe (durch den gerichtlichen Strafausspruch) autoritativen Charakter. So ist die Strafe notwendig politischer Natur, gleichermaßen staatlich-rechtliche wie auch gesellschaftlich-moralische negative Tatbewertung. Mit der Strafe werden sozialistische Moral und Sittlichkeit jedoch nicht allgemein propagiert, sondern an einem konkreten realen individuellen Verhalten exemplifiziert.⁵

Bewertung braucht *Wertmaßstäbe*, Maßbestimmung bzw. ein Maßprinzip, um eine Verhältnismäßigkeit zu formulieren, namentlich auch deshalb, weil mit der Strafe eine ganz konkrete Verhaltensweise eines bestimmten Individuums zu bzw. verurteilen ist und so insgesamt - hinsichtlich aller Straftaten - Verhaltensweisen von außerordentlicher Unterschied-

lichkeit. Das *individuell unterschiedliche Maß* an mit der Tat bewiesener *Verantwortungslosigkeit* des Täters muß in entsprechend *unterschiedlichem Maß an Tatverurteilung* zum Ausdruck kommen. Denn diese in der Tat objektivierter Verantwortungslosigkeit ist der Aspekt, unter dem das Verhalten des Täters rechtlich beurteilt, bewertet wird, ist der spezifische Gegenstand der Bewertung. Zwischen Maß der Verantwortungslosigkeit und Maß der Tatverurteilung muß notwendig eine Entsprechung (Verhältnismäßigkeit, Proportionalität) bestehen, deren Inhalt bestimmt ist von den Wertvorstellungen der herrschenden Arbeiterklasse.

Diese Wertvorstellungen sind - obzwar subjektiver, ideologischer Natur - nicht willkürlich. Sie wurzeln, wie alle Vorstellungen und Bewußtseinsformen, in den gegebenen materiellen Verhältnissen, in der sozialistischen Produktionsweise und reflektieren sie. Als wissenschaftlich begründete, auf dem Marxismus-Leninismus beruhende Vorstellung berücksichtigen sie die objektiven Gesetzmäßigkeiten, und sie erfassen, auf den Einzelfall bezogen, den konkreten Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit der Straftat, das in ihr zum Ausdruck kommende Maß an Verantwortungslosigkeit des Täters.

Die hier relevanten Wertmaßstäbe haben insbesondere Bezug zur sozialistischen *Gerechtigkeit*, die als entscheidende allgemeine Bewertungsgrundlage der Strafmaßbestimmung, des Maßes der Tatverurteilung dient (vgl. § 61 Abs. 1 StGB). Der sozialistischen Gerechtigkeit als bisher und derzeit höchster Stufe sozialer Gerechtigkeit⁶ entspricht es, die verschiedenen sozial positiven bzw. sozial negativen Leistungen einzelner wie auch von Kollektiven nach gleichen einheitlichen Maßstäben, insbesondere dem Nutzen für die sozialistische Gesellschaft und deren Fortschreiten, unterschiedlich moralisch zu bewerten und auch unterschiedlich materiell zu honorieren bzw. mit adäquaten Einbußen

5 Vgl. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, a. a. O., S. 98.

6 Vgl. W. I. Lenin, „Staat und Revolution“, in: Werke, Bd. 25, Berlin 1974, S. 478; vgl. auch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 401 f.